



Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

Verw.-Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich
2301 Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5
Telefon 0 22 49 / 23 14, Telefax 0 22 49 / 42 40-33
e-mail: gemeinde@gross-enzersdorf.gv.at
www.gross-enzersdorf.gv.at

Verordnung

über die Erlassung einer

Hundenauslaufzone im Ortsbereich

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, Ing. Hubert Tomsic
verordnet gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001:

§ 1

Im Ortsbereich der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf dürfen Hunde im eingezäunten Bereich der Grundstücksnummer 878/431, welche auf dem beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden und mit einer Bezugsklausel auf diese Verordnung versehen Lageplan blau gepunktet und blau umrahmt dargestellt wurde, ohne Leine und Maulkorb geführt werden.

§ 2

Der gegenständliche Hundenauslaufzone, welche eine Fläche von ca. 2.100 m² umfasst, ist als solcher gekennzeichnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundemachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Groß-Enzersdorf, am 15. Dezember 2016

Ing. Hubert Tomsic
Bürgermeister



angeschlagen am: 15. Dezember 2016

abgenommen am: 30. Dezember 2016

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Polizeiangelegenheiten
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
z. H. des Bürgermeisters
Rathausstraße 5
2301 Groß-Enzersdorf

Stadtgem. Groß-Enzersdorf

Eing. 17. FEB. 2017

Zahl 804 BLG

Wagner
[Signature]

IVW1-HuG-10/016-2014 5
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw1@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/13650 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug BearbeiterIn (0 27 42) 9005 Durchwahl Datum
Mag. Eibensteiner-Loidl 13275 15. Februar 2017

Betrifft
Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf; Hundeauslaufzone
gemäß § 9 des NÖ Hundehaltegesetzes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Anschreiben vom 11. Jänner 2017 haben Sie die bereits kundgemachte Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf betreffend die Erlassung einer Hundeauslaufzone gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001, samt Verordnungsbegründung und Plandarstellung der Abteilung Polizeiangelegenheiten zum Zwecke der Verordnungsprüfung gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung vorgelegt.

Dazu teilen wir mit, dass diese Verordnung zur Kenntnis genommen wird.

[Signature]